

**Tarifvertrag
für Ärztinnen und Ärzte
der VAMED Klinik Schloss Pulsnitz GmbH
sowie der
VAMED Rehaklinik Schwedenstein GmbH
(TV-Ärzte Pulsnitz)**

vom 28. November 2023

Zwischen

VAMED Klinik Schloss Pulsnitz GmbH,
VAMED Rehaklinik Schwedenstein GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer Carsten Tietze

- nachfolgend **VAMED** genannt -

einerseits

und

dem **Marburger Bund Sachsen**
vertreten durch den 1.Vorsitzenden

andererseits

wird nachfolgender Tarifvertrag vereinbart:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I	3
Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit	3
§ 3 Allgemeine Arbeitsbedingungen	3
§ 4 Versetzung, Abordnung, Arbeitnehmerüberlassung	4
§ 5 Nebentätigkeit	4
Abschnitt II	5
Arbeitszeit	5
§ 6 Regelmäßige Arbeitszeit	5
§ 7 Sonderformen der Arbeit	6
§ 8 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit	7
§ 9 Ausgleich für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft	8
§ 10 Arbeitszeitdokumentation	8
§ 11 Teilzeitbeschäftigung	8
Abschnitt III	9
Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen	9
§ 12 Eingruppierung	9
§ 13 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit	9
§ 14 Tabellenentgelt	9
§ 15 Stufen der Entgelttabelle	9
§ 16 Allgemeine Regelungen zu den Stufen	10
§ 17 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle	10
§ 18 Anzeige und Nachweispflicht	10
§ 19 Betriebliche Altersvorsorge in Form der Entgeltumwandlung	11
§ 20 Berechnung und Auszahlung des Entgelts	11
Abschnitt IV	11
Urlaub und Arbeitsbefreiung	11
§ 21 Erholungsurlaub	11
§ 22 Sonderurlaub	12
§ 23 Zusatzurlaub	12
§ 24 Arbeitsbefreiung	13
§ 25 Berufliche Fort- und Weiterbildung	14
Abschnitt V	15
Beendigung des Arbeitsverhältnisses	15
§ 26 Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung	15
§ 27 Kündigung des Arbeitsverhältnisses	15
§ 28 Zeugnis	16
Abschnitt VI	16
Übergangs- und Schlussvorschriften	16
§ 29 Ausschlussfrist	16
§ 30 Vereinbarung zu § 4a TVG	16
§ 31 Besitzstand	17
§ 32 In-Kraft-Treten, Laufzeit	17

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Ärzte, die in einem Arbeitsverhältnis zur VAMED Klinik Schloss Pulsnitz GmbH oder VAMED Rehaklinik Schwedenstein GmbH stehen.

Ärzte im Sinne dieses Tarifvertrages sind:

- a) Beschäftigte, die nach dem Inhalt ihres Arbeitsvertrages ärztliche Tätigkeiten ausüben,
- b) Beschäftigte, bei denen die ärztliche Qualifikation arbeitgeberseitig für die auszuübende Tätigkeit vorausgesetzt wird.

Die in diesem Tarifvertrag verwendete Bezeichnung „Arzt“ bzw. „Ärzte“ umfasst auch Ärztinnen und diverse Personen.

- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
 - a) Chefärzte, soweit deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich festgelegt sind;
 - b) kurzfristig beschäftigte Ärzte, deren Leistungserbringung auf die Dauer von maximal drei Monaten am Stück oder 70 Arbeitstagen im Laufe eines Kalenderjahres begrenzt ist und die im Rahmen einer chefärztlichen Vertretung eingestellt werden.

§ 2 Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit

- (1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen. Dem Arbeitnehmer ist eine Ausfertigung auszuhändigen. Im Arbeitsvertrag sind auch die Art der Tätigkeit, die Vergütungsgruppe und die Beschäftigungszeit anzugeben.
- (2) Der Arbeitsvertrag wird in der Regel auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Eine Befristung gem. § 14 Abs. 2 Satz 1 TzBfG ist nicht zulässig, wenn der Arzt zum Zwecke der Weiterbildung beschäftigt wird.
- (3) Die Verlängerung oder die Nichtverlängerung des Arbeitsverhältnisses sollen spätestens drei Monate vor Befristungsablauf besprochen und der jeweils anderen Seite bekannt gegeben werden.
- (4) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.
- (5) Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten sowohl bei befristeten als auch bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist oder gesetzliche Vorschriften zwingend eine kürzere Probezeit vorschreiben. Soweit der Arzt bereits zu einem früheren Zeitpunkt bis maximal 5 Jahre vor neuem Vertragsabschluss ununterbrochen länger als 12 Monate beschäftigt war entfällt die Probezeit. Eine Unterbrechung von bis zu 3 Monaten gilt hierbei als unschädlich.

§ 3 Allgemeine Arbeitsbedingungen

- (1) Die arbeitsvertraglich geschuldete Leistung ist gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. Die Ärzte haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus. Bei Unterlagen, die ihrem Inhalt nach von der ärztlichen Schweigepflicht erfasst werden, darf der Arbeitgeber nur die Herausgabe an den ärztlichen Vorgesetzten verlangen.
- (2) Die Ärzte dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen mit Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Werden den Ärzten derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass die aktuellen VAMED-Transparenzregelungen Anwendung finden.
- (3) Der Arbeitgeber ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Ärzte zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage sind. Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Arbeitgeber. Der Arbeitgeber kann die Ärzte auch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses untersuchen lassen. Auf Verlangen der Ärzte ist er hierzu verpflichtet.

- Ärzte, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt oder in gesundheitsgefährdenden Bereichen beschäftigt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen.
- (4) Die Ärzte haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. Sie können das Recht auf Einsicht auch durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten. Die Ärzte müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Ihre hierzu getroffene Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.
 - (5) Die Personalakte kann ganz oder teilweise unter Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes elektronisch geführt werden. Der Absatz 4 gilt entsprechend.
 - (6) Verletzt der Arzt vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Ärzte gemeinsam den Schaden verursacht, haften sie als Gesamtschuldner. Ansprüche nach Satz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Arbeitgeber von dem Schaden und der Person der oder des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. Hat der Arbeitgeber einem Dritten Schadensersatz geleistet, tritt an die Stelle des Zeitpunktes, in dem der Arbeitgeber von dem Schaden Kenntnis erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber vom Arbeitgeber anerkannt oder dem Arbeitgeber gegenüber rechtskräftig festgestellt wird. Leistet der Arzt dem Arbeitgeber Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, geht der Ersatzanspruch auf den Arzt über.

§ 4 Versetzung, Abordnung, Arbeitnehmerüberlassung

- (1) Der Arzt kann innerhalb des Geltungsbereiches dieses Tarifvertrages aus betrieblichen Gründen versetzt oder abgeordnet werden. Soll eine Versetzung oder Abordnung an eine Arbeitsstelle außerhalb des bisherigen Einsatzortes für voraussichtlich länger als drei Monate erfolgen, so ist der Arzt vorher zu hören.

Protokollerklärung zu § 4 Absatz 1:

Abordnung ist die vom Arbeitgeber veranlasste vorübergehende Beschäftigung bei einer der in § 1 Absatz 1 Satz 1 dieses Tarifvertrages genannten Reha-Kliniken unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses. Abordnung ist die vom Arbeitgeber veranlasste vorübergehende Beschäftigung im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages bei einer anderen Dienststelle oder einem anderen Betrieb unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses. Klarstellend wird festgehalten, dass eine Abordnung nur erfolgen kann, soweit nicht dringende persönliche Verpflichtungen des Abzuordnenden einer Abordnung entgegenstehen und dies durch den Abzuordnenden rechtzeitig vorher angezeigt wird.

Versetzung ist die vom Arbeitgeber veranlasste, auf Dauer bestimmte Beschäftigung bei einer der in § 1 Absatz 1 Satz 1 dieses Tarifvertrages genannten Reha-Kliniken unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.

- (2) Arbeitnehmern kann im betrieblichen Interesse mit ihrer Zustimmung vorübergehend eine mindestens gleich vergütete Tätigkeit bei einem Dritten zugewiesen werden. Die Rechtsstellung der Arbeitnehmer bleibt unberührt. Für die Zeit der Überlassung (höchstens 18 Monate) an einen Entleiher gewährt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer mindestens die im Betrieb dieses Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmer geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts. Weitere Einzelheiten können sich aus den gesetzlichen Bestimmungen für die Arbeitnehmerüberlassung ergeben.
- (3) Zum Zwecke der Erlangung der Weiterbildung hat der Arzt einen Anspruch gegen den Arbeitgeber, darauf hinzuwirken, dass eine Abordnung / Versetzung innerhalb der Kliniken der VAMED Gesundheit Deutschland Gruppe möglich ist, es sei denn dringende betriebliche Erfordernisse stehen dem entgegen.

§ 5 Nebentätigkeit

- (1) Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben die Ärzte ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen sowie die Einhaltung gesetzlicher Regelungen nicht gewährleistet ist.

- (2) Die Ausübung einer unentgeltlichen Nebentätigkeit bedarf der vorherigen Genehmigung des Arbeitgebers, wenn für sie Räume, Einrichtungen, Personal oder Material des Arbeitgebers in Anspruch genommen werden.
- (3) Werden für eine Nebentätigkeit Räume, Einrichtungen, Personal oder Material des Arbeitgebers in Anspruch genommen, so haben die Ärzte dem Arbeitgeber die Kosten hierfür zu erstatten, soweit sie nicht von anderer Seite zu erstatten sind. Die Kosten können in einer Nebenabrede zum Arbeitsvertrag pauschaliert werden.

Abschnitt II

Arbeitszeit

§ 6 Regelmäßige Arbeitszeit

- (1) Arbeitszeit ist die Zeit zwischen Aufnahme und Beendigung der Arbeit am Arbeitsplatz ausschließlich der Pausen. Die durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit beträgt 40 Stunden. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit soll auf fünf Tage, sie kann aus notwendigen betrieblichen/dienstlichen Gründen auch auf sechs Tage verteilt werden.
- (2) Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von 26 Wochen zugrunde zu legen. Abweichend kann bei Ärzten, die ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit zu leisten haben, ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden.
- (3) Soweit es die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse zulassen, werden die Ärzte am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Tabellenentgelts und der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile von der Arbeit freigestellt. Kann die Freistellung nach Satz 1 aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren. Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für den 24. Dezember und 31. Dezember, sofern sie auf einen Werktag fallen, um ein Fünftel der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit.

Protokollerklärung zu § 6 Absatz 3 Satz 3:

Die Verminderung der regelmäßigen Arbeitszeit betrifft die Ärzte, die wegen des Dienstplans frei haben und deshalb ohne diese Regelung nacharbeiten müssten.

- (4) Die Arbeitszeit an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, wird durch eine entsprechende Freistellung an einem anderen Werktag bis zum Ende des dritten Kalendermonats ausgeglichen, wenn es die betrieblichen Verhältnisse zulassen; der Ausgleich soll möglichst aber schon bis zum Ende des nächsten Kalendermonats erfolgen. Kann ein Freizeitausgleich nicht gewährt werden, erhalten die Ärzte je Stunde 100 v.H. des Stundenentgelts. Stundenentgelt ist der auf eine Stunde entfallende Anteil des monatlichen Entgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe nach der Entgelttabelle (individuelles Stundenentgelt). In den Fällen des Satzes 1 steht dem Arzt der Zeitzuschlag von 35 v.H. (§ 8 Absatz 1 Satz 2 lit. d) zu.
- (5) Für Ärzte, die regelmäßig nach einem Dienstplan eingesetzt werden, der Wechselschicht- oder Schichtdienst an sieben Tagen in der Woche vorsieht, vermindert sich die regelmäßige Wochenarbeitszeit um ein Fünftel der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit, wenn sie an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, nicht wegen des Feiertags, sondern dienstplanmäßig nicht zur Arbeit eingeteilt sind und deswegen an anderen Tagen der Woche ihre regelmäßige Arbeitszeit erbringen müssen. Insoweit gilt Absatz 4 nicht.
- (6) Die Ärzte sind im Rahmen begründeter betrieblicher/dienstlicher Notwendigkeiten verpflichtet, Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht-, Schichtarbeit sowie – bei Teilzeitbeschäftigung aufgrund arbeitsvertraglicher Regelung oder mit ihrer Zustimmung – Überstunden und Mehrarbeit zu leisten. Ärzte, die regelmäßig an Sonn- und Feiertagen arbeiten müssen, erhalten innerhalb von zwei Wochen zwei arbeitsfreie Tage. Im Halbjahresdurchschnitt des Kalenderjahres sind monatlich zwei Wochenenden (Samstag 00:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr) frei.
- (7) Bei genehmigten Dienstreisen gilt nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit. Für jeden Tag einschließlich der Reisetage wird jedoch mindestens die auf ihn entfallende regelmäßige, durchschnittliche oder dienstplanmäßige Arbeitszeit berücksichtigt, wenn diese bei Nichtberücksichtigung der Reisezeit nicht erreicht würde. Überschreiten nicht anrechenbare Reisezeiten insgesamt 15 Stunden im Monat, so werden auf Antrag 25 v.H. dieser überschreitenden Zeiten bei fester Arbeitszeit als Freizeitausgleich ge-

währt und bei gleitender Arbeitszeit im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf die Arbeitszeit angerechnet. Der besonderen Situation von Teilzeitbeschäftigten ist Rechnung zu tragen.

Protokollerklärung zu § 6:

Die Tarifvertragsparteien erwarten, dass die Kliniken zusammen mit den Ärzten nach Wegen suchen, die Ärzte von bürokratischen, patientenfernen Aufgaben zu entlasten und deren Arbeitsabläufe besser zu organisieren.

§ 7 Sonderformen der Arbeit

- (1) Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen der Arzt durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zu mindestens zwei Nachtschichten herangezogen wird. Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird. Nachtschichten sind Arbeitsschichten, die mindestens zwei Stunden Nachtarbeit umfassen.
- (2) Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht, wenn zwischen dem Beginn der frühesten und dem Ende der spätesten dienstplanmäßigen Schicht eine Zeitspanne von mindestens 13 Stunden liegt.
- (3) Die Ärzte sind verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen (Bereitschaftsdienst). Der Arbeitgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt. Die gesamte Zeit des Bereitschaftsdienstes wird als Arbeitszeit gewertet. Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann im Rahmen des § 7 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 4 Arbeitszeitgesetz die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes abweichend von den §§ 3, 5 Abs. 1 und 2 und 6 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz über acht Stunden hinaus auf bis zu 24 Stunden (8 Stunden Vollarbeit und 16 Stunden Bereitschaftsdienst) verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst abgeleistet wird. Die Verlängerung setzt voraus, dass zuvor
 - a) eine Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle und
 - b) eine Belastungsanalyse gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz stattgefunden hat sowie
 - c) gegebenenfalls daraus resultierende Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes ergriffen worden sind.

Die tägliche Arbeitszeit darf bei Ableistung ausschließlich von Bereitschaftsdienst an Samstagen, Sonn- und Feiertagen maximal 24 Stunden betragen.

Unter den in Absatz 3 lit. a) bis c) genannten Voraussetzungen und bei Einhaltung der Grenzwerte des Absatzes 3 kann im Rahmen des § 7 Abs. 2a Arbeitszeitgesetz eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus auch ohne Ausgleich erfolgen, wobei in der Woche eine durchschnittliche Arbeitszeit bis höchstens 56 Stunden zulässig ist, wenn über die regelmäßige Wochenarbeitszeit von 40 Stunden hinaus Bereitschaftsdienst anfällt.

Der Ausgleichszeitraum beträgt 26 Wochen.

- (4) Der Arzt ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufzuhalten und seine Erreichbarkeit durch Mobiltelefon oder eine vergleichbare technische Einrichtung sicherzustellen, um die Arbeit aufzunehmen (Rufbereitschaft). Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. Die anfallenden Rufbereitschaften sollen auf die an der Rufbereitschaft teilnehmenden Ärzte gleichmäßig verteilt werden. Im Kalendermonat dürfen nicht mehr als 15 Rufbereitschaftsdienste angeordnet werden. Darüberhinausgehende Rufbereitschaften dürfen nur in außergewöhnlichen Fällen entsprechend des § 14 ArbZG angeordnet werden. Bei Rufbereitschaft zählt die Zeit der tatsächlichen Inanspruchnahme als Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes. Durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden überschritten werden (§§ 3, 7 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 4 Arbeitszeitgesetz).
- (5) Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr.

- (6) Zuschlagspflichtige Mehrarbeit ist die abweichend von der im Dienstplan bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitszeit durch den Dienstvorgesetzten angeordnete Arbeit, die nicht in den darauffolgenden fünf Wochen ausgeglichen wird. Sie soll auf Ärzte der betroffenen Beschäftigtengruppe möglichst gleichmäßig verteilt werden. Mehrarbeitsstunden sind auf Wunsch des Arztes innerhalb von drei Kalendermonaten nach Ableistung durch Arbeitsbefreiung auszugleichen. Erfolgt kein Ausgleich, sind die Mehrarbeitsstunden mit dem individuellen Stundenentgelt zuzüglich des Zeitzuschlages für zuschlagspflichtige Mehrarbeit gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2a) zu vergüten. Bei Ärzten, mit denen eine geringere als die tarifvertraglich festgelegte Arbeitszeit vereinbart worden ist, darf Mehrarbeit nur mit deren Einverständnis angeordnet werden. Über Mehrarbeit wird ein Nachweis geführt.

Protokollnotiz:

Der Arbeitgeber wird die Ärzte vor Abschluss eines Arbeitsvertrages schriftlich darüber informieren, dass Mehrarbeit bei Teilzeittätigkeit nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Arztes zulässig ist und diese Zustimmung durch die pauschale Regelung im Arbeitsvertrag bereits erfolgt.

- (7) In den Fällen, in denen Teilzeitarbeit vereinbart wurde, verringern sich die Höchstgrenzen der wöchentlichen Arbeitszeit in Absatz 3 - beziehungsweise in den Fällen, in denen Absatz 3 nicht zur Anwendung kommt oder das Einverständnis des Arztes entsprechend Absatz 6 Satz 5 nicht vorliegt, die Höchstgrenze von 48 Stunden - in demselben Verhältnis wie die Arbeitszeit dieser Teilzeitbeschäftigten zu der regelmäßigen Arbeitszeit der Vollbeschäftigten verringert worden ist. Mit Zustimmung des Arztes oder aufgrund von dringenden dienstlichen oder betrieblichen Belangen kann hiervon abgewichen werden.

§ 8 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

- (1) Ärzte erhalten neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. Die Zeitzuschläge betragen - auch bei Teilzeitbeschäftigten - je Stunde
- | | |
|---|------------|
| a) für Mehrarbeit | 15 v. H., |
| b) für Nachtarbeit | 15 v. H., |
| c) für Sonntagsarbeit | 25 v. H., |
| d) bei Feiertagsarbeit | |
| - ohne Freizeitausgleich | 135 v. H., |
| - mit Freizeitausgleich | 35 v. H., |
| e) für Arbeit am 24. Dezember und
am 31. Dezember jeweils ab 6 Uhr | 35 v. H., |
| f) für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr | 0,64 €. |

In den Fällen der lit. a) bis e) beziehen sich die Werte auf den Anteil des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und -stufe, der auf eine Stunde entfällt (individuelles Stundenentgelt).⁴Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 lit. c) bis f) wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt. Auf Wunsch der Ärzte können, soweit die betrieblichen/ dienstlichen Verhältnisse es zulassen, die nach Satz 2 zu zahlenden Zeitzuschläge (lit. a) und c) bis e)) entsprechend dem jeweiligen Vomhundertsatz einer Stunde in Zeit umgewandelt (faktoriert) und ausgeglichen werden.

Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1 Satz 2:

Bei Mehrarbeit richtet sich das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung ebenfalls nach der jeweiligen Entgeltgruppe und der individuellen Stufe.

- (2) Ärzte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 105 Euro monatlich. Ärzte, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 2,50 Euro pro Stunde.
- (3) Ärzte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 40 Euro monatlich. Ärzte, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 2,50 Euro pro Stunde.

§ 9 Ausgleich für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

- (1) Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit der Rufbereitschaft mit 12,5 % als Arbeitszeit gewertet und mit der Mehrarbeitsvergütung vergütet. Für angefallene Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit wird daneben die Mehrarbeitsvergütung sowie etwaige Zeitzuschläge gezahlt. Für eine Heranziehung zur Arbeit außerhalb des Aufenthaltsortes werden mindestens drei Stunden angesetzt. Wird der Arzt während der Rufbereitschaft mehrmals zur Arbeit herangezogen, wird die Stundengarantie nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme, angesetzt. Die Vergütung für Rufbereitschaft kann durch eine Nebenabrede zum Arbeitsvertrag pauschaliert werden. Die Nebenabrede ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündbar.
- (2) Ab dem 16. Rufbereitschaftsdienst im Monat wird ein Zuschlag in Höhe von 15 % auf die reguläre Rufbereitschaftsvergütung gezahlt.
- (3) Die Vergütung des Bereitschaftsdienstes erfolgt pauschal gemäß der Regelung in Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag. Die ausgewiesenen Pauschalen entwickeln sich analog (zum gleichen Zeitpunkt und in gleichem Umfang) zur Entwicklung der Entgelttabelle in Anlage 1.
- (4) Wird der Arzt auf Veranlassung des Arbeitgebers mit einer Ankündigungsfrist von weniger als 72 Stunden zu einem für ihn nicht vorgesehenen Bereitschaftsdienst herangezogen, so erhöht sich die Bereitschaftspauschale gemäß Anlage 2 bzw. die Vergütung des Rufbereitschaftsdienstes entsprechend Absatz 1 um 15 v. H.

§ 10 Arbeitszeitdokumentation

Die Arbeitszeiten der Ärzte werden elektronisch dokumentiert.

Protokollerklärung zu § 10:

¹Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass aus der elektronischen Dokumentation ersichtlich sein muss, ob, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt Plus- und Mehrarbeitsstunden durch Freizeitausgleich abzugelten oder zu vergüten sind. ²Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass die technischen Voraussetzungen zeitnah geschaffen werden.

§ 11 Teilzeitbeschäftigung

- (1) Mit Ärzten soll auf Antrag eine geringere als die vertraglich festgelegte Arbeitszeit vereinbart werden, wenn sie
 - a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
 - b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegenund dringende dienstliche beziehungsweise betriebliche Belange nicht entgegenstehen. Die Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen. Bei der Gestaltung der Arbeitszeit hat der Arbeitgeber im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten der besonderen persönlichen Situation des Arztes nach Satz 1 Rechnung zu tragen.
- (2) Ärzte, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Arbeitgeber verlangen, dass er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.
- (3) Ist mit früher Vollbeschäftigten auf ihren Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, sollen sie bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.

Abschnitt III

Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen

§ 12 Eingruppierung

Ärzte sind entsprechend ihrer nicht nur vorübergehend und zeitlich mindestens zur Hälfte auszuübenden Tätigkeit wie folgt eingruppiert:

Entgeltgruppe	Bezeichnung
E I	Arzt
E II	Facharzt
E III	Oberarzt
	Oberarzt ist derjenige Arzt, dem die medizinische Verantwortung für Teil- oder Funktionsbereiche der Klinik beziehungsweise Abteilung vom Arbeitgeber übertragen worden ist.
	Oberarzt ist ferner der Facharzt in einer durch den Arbeitgeber übertragenen Spezialfunktion, für die dieser eine erfolgreich abgeschlossene Schwerpunkt- oder Zusatzweiterbildung nach der Weiterbildungsordnung fordert.
E IV	Facharzt, dem die ständige Vertretung des leitenden Arztes (Chefarzt) vom Arbeitgeber übertragen worden ist.

Protokollerklärung:

Ständiger Vertreter ist nur der Arzt, der den leitenden Arzt in der Gesamtheit seiner Dienstaufgaben vertritt. Das Tätigkeitsmerkmal kann daher innerhalb einer Klinik nur von einer Ärztin/einem Arzt erfüllt werden.

§ 13 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

- (1) Wird Ärzten vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Entgeltgruppe entspricht, und wurde diese Tätigkeit mindestens einen Monat ausgeübt, erhalten sie für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit.
- (2) Die persönliche Zulage bemisst sich bei Ärzten, die in eine der Entgeltgruppen E I bis E III eingruppiert sind, aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich bei dauerhafter Übertragung ergeben hätte.

§ 14 Tabellenentgelt

Der Arzt erhält monatlich ein Tabellenentgelt ersichtlich aus Anlage A1. Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die er eingruppiert ist, und nach der für ihn geltenden Stufe.

§ 15 Stufen der Entgelttabelle

- (1) Die Ärzte erreichen die jeweils nächste Stufe innerhalb der für sie maßgeblichen Entgeltgruppe nach den Zeiten ärztlicher (I), fachärztlicher (II), oberärztlicher (III) Tätigkeit im stationären oder ambulanten Bereich oder der Tätigkeit als ständiger Vertreter des leitenden Arztes (Chefarztes), die in der Anlage A1 angegeben sind.
- (2) Für die Anrechnung von Vorzeiten ärztlicher Tätigkeit gilt Folgendes: Bei der Stufenzuordnung werden Zeiten mit einschlägiger Berufserfahrung als förderliche Zeiten berücksichtigt.
- (3) Zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften kann abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. Ärzte mit einem Entgelt der Endstufe können bis zu 20 v.H. der Stufe 2 als Zulage zusätzlich erhalten. Die Zulage kann befristet werden. Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich.
- (4) Die Zulage nach Abs. 3 Satz 2 kann maximal um weitere 25 % auf bis zu 45% der Stufe 2 erhöht werden. Dies gilt jedoch nur, wenn sie aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation besondere projektbezogene Anforderungen erfüllen oder eine besondere Personalbindung beziehungsweise Personalgewinnung erreicht werden soll.

§ 16 Allgemeine Regelungen zu den Stufen

- (1) Die Ärzte erhalten das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird.
- (2) Den Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 2 stehen gleich:
 - a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
 - b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 17 bis zu 39 Wochen,
 - c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
 - d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches beziehungsweise betriebliches Interesse anerkannt hat,
 - e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
 - f) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

Zeiten der Unterbrechung, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und Elternzeit sind unschädlich; sie werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. Zeiten, in denen eine Beschäftigung mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten erfolgt ist, werden voll angerechnet.

§ 17 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle

- (1) Wird der Arzt durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, erhält er eine Entgeltfortzahlung bis zur Dauer von sechs Wochen. Als Arbeitsunfähigkeit gilt auch die Arbeitsverhinderung in Folge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation im Sinne von § 9 EFZG. Als Entgeltfortzahlung wird das für den Arzt gültige Entgelt gemäß Entgelttabelle sowie die in Monatsbeträgen festgelegten ständigen Zulagen gezahlt.
- (2) Nach Ablauf des Zeitraums gemäß Absatz 1 erhält der Arzt für die Zeit, für die ihm Krankengeld oder entsprechende gesetzliche Leistungen gezahlt werden, einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem Nettoentgelt. Nettoentgelt ist das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Entgelt im Sinne des Absatzes 1.
- (3) Der Krankengeldzuschuss wird bei einer Beschäftigungszeit von mehr als zwei Jahren längstens bis zum Ende der 12. Woche und von mehr als fünf Jahren längstens bis zum Ende der 23. Woche seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt. Maßgeblich für die Berechnung der Fristen nach Satz 1 ist die Beschäftigungszeit, die im Laufe der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit vollendet wird.
- (4) Entgelt im Krankheitsfall wird nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus gezahlt; § 8 EFZG bleibt unberührt. Krankengeldzuschuss wird zudem nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an der Arzt eine Rente oder eine vergleichbare Leistung auf Grund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, die nicht allein aus Mitteln des Arztes finanziert ist. Überzahlter Krankengeldzuschuss und sonstige Überzahlungen gelten als Vorschuss auf die in demselben Zeitraum zustehenden Leistungen nach Satz 4; die Ansprüche des Arztes gehen insoweit auf den Arbeitgeber über. Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überbezahlten Betrags, der nicht durch die für den Zeitraum der Überbezahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 2 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, der Arzt hat dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides schuldhaft verspätet mitgeteilt.

§ 18 Anzeige und Nachweispflicht

Der Arzt ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche

Dauer unverzüglich anzuzeigen. Der Arzt hat eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens am vierten Kalendertag nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen; er trägt die Kosten der Bescheinigung. Dies ist entbehrlich, wenn die Krankenversicherung des Arztes den Arbeitgeber die eAU übermittelt. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Arzt verpflichtet, unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Unberührt davon bleiben Meldungen nach Ablauf der Entgeltfortzahlung. In begründeten Einzelfällen kann ab dem ersten Tag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung verlangt werden.

§ 19 Betriebliche Altersvorsorge in Form der Entgeltumwandlung

Die betriebliche Altersvorsorge und die Entgeltumwandlung werden in einem eigenständigen Tarifvertrag geregelt.

§ 20 Berechnung und Auszahlung des Entgelts

- (1) Bemessungszeitraum für das Tabellenentgelt und die sonstigen Entgeltbestandteile ist der Kalendermonat, soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist. Die Zahlung erfolgt am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von dem Arzt benanntes Konto im Inland. Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag. Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sind am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.
- (2) Soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, erhalten Teilzeitbeschäftigte das Tabellenentgelt (§ 14) und alle sonstigen Entgeltbestandteile in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.
- (3) Besteht der Anspruch auf das Tabellenentgelt oder die sonstigen Entgeltbestandteile nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. Besteht nur für einen Teil eines Kalendertags Anspruch auf Entgelt, wird für jede geleistete dienstplanmäßige oder betriebsübliche Arbeitsstunde der auf eine Stunde entfallende Anteil des Tabellenentgelts sowie der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile gezahlt. Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 6 Absatz 1) zu teilen.
- (4) Ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Cents von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden. Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen gerundet. Jeder Entgeltbestandteil ist einzeln zu runden.
- (5) Entfallen die Voraussetzungen für eine Zulage im Laufe eines Kalendermonats, gilt Absatz 3 entsprechend.
- (6) Durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag können neben dem Tabellenentgelt zustehende Entgeltbestandteile (zum Beispiel Zeitzuschläge, Erschwerniszuschläge, Überstundenentgelte) pauschaliert werden. Die Nebenabrede ist abweichend von § 2 Absatz 4 mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres kündbar.

Abschnitt IV

Urlaub und Arbeitsbefreiung

§ 21 Erholungsurlaub

- (1) Ärzte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts. Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage. Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und kann auch in Teilen genommen werden. Urlaubstage müssen in ganzen Tagen genommen werden. Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden; dabei soll ein Urlaubsteil von zwei Wochen Dauer angestrebt werden.
- (2) Im Übrigen gilt das Bundesurlaubsgesetz mit folgenden Maßgaben:
 - a) im Falle der Übertragung muss der Erholungsurlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres angetreten werden. Kann der Erholungsurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus betrieblichen Gründen nicht bis zum 31. März angetreten werden, ist er bis zum 31. Mai anzutreten.
 - b) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres, erhält der Arbeitnehmer als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs nach Absatz 1; § 5 BUrlG bleibt unberührt.

- c) Ruht das Arbeitsverhältnis, so vermindert sich die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.
- d) Das nach Absatz 1 Satz 1 fortzuzahlende Entgelt wird zu dem üblichen Abrechnungszeitpunkt gezahlt.

§ 22 Sonderurlaub

- (1) Ärzten soll auf Antrag Sonderurlaub ohne Fortzahlung des Entgelts gewährt werden, wenn sie
 - a) mindestens ein Kind unter 16 Jahren oder
 - b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende betriebliche Belange nicht entgegenstehen. Der Sonderurlaub ist auf bis zu fünf Jahre zu befristen. Er kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Sonderurlaubs zu stellen.
- (2) Sonderurlaub ohne Fortzahlung des Entgelts aus anderen als den in Absatz 1 genannten Gründen kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gewährt werden, wenn die betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

§ 23 Zusatzurlaub

- (1) Für geleistete Nachtarbeit erhalten Ärzte, die in einem Kalenderjahr die folgenden Nachtarbeitsstunden geleistet haben und dafür einen Nachzuschlag nach § 8 Abs. 1 lit. b) erhalten haben, einen Zusatzurlaub:

ab 150 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag,
ab 300 Nachtarbeitsstunden	2 Arbeitstage,
ab 450 Nachtarbeitsstunden	3 Arbeitstage,
ab 600 Nachtarbeitsstunden	4 Arbeitstage.
- (2) Der Arzt erhält für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden (§ 7 Abs. 5) einen Zusatzurlaub in Höhe von einem Arbeitstag pro Kalenderjahr, sofern mindestens 144 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr fallen, sowie von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr fallen. Bei Teilzeitkräften ist ab dem 1. Januar 2025 die Zahl der nach Satz 1 geforderten Bereitschaftsdienststunden entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu kürzen. Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Zusatzurlaub in entsprechender Anwendung des § 21 Absatz 1 zu ermitteln.
- (3) Vollzeitbeschäftigte Ärzte, die mehr als 39 Bereitschaftsdienste im Kalenderjahr geleistet haben, erhalten einen Arbeitstag Zusatzurlaub. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Ärzte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten einen Zusatzurlaub von einem Arbeitstag unabhängig davon, ob 50 Nachtarbeitsstunden erreicht werden. Schichtarbeit leisten diejenigen Ärzte, die eine Zulage nach § 8 Abs. 3 erhalten. Die Schichtarbeit ist ständig, wenn im Kalenderjahr mindestens zehnmal die Monatszulage gezahlt wurde.
- (5) Der Zusatzurlaub bemisst sich nach der im vorangegangenen Kalenderjahr erbrachten Arbeitsleistung. Der Anspruch auf Zusatzurlaub entsteht mit Beginn des auf die Arbeitsleistung folgenden Urlaubsjahres.
- (6) Der Arzt, der nachweislich Nichtraucher ist, erhält angesichts der positiven Signalfunktion – insbesondere auch gegenüber den Patienten – einen Tag Zusatzurlaub pro Kalenderjahr unter Zahlung des Urlaubsentgelts. Die Eigenschaft als Nichtraucher muss mindestens für den Aufenthalt des Arztes im Sichtbereich des Geländes des Arbeitgebers bestehen, sie wird nachgewiesen durch schriftliche Selbsterklärung des Arztes. Die Selbsterklärung kann auf Veranlassung des Arbeitgebers durch Stichproben überprüft werden.

Protokollerklärung:

Für die Umsetzung des Absatzes 2 Satz 1 wird vereinbart: Der Absatz 5 gilt für die Berechnung des Zusatzurlaubes für das Jahr 2024 entsprechend Absatz 2. Demzufolge werden die Bereitschaftszeiten vom 1. Januar – 31. Dezember 2023 für die Ermittlung des Anspruches herangezogen.

§ 24 Arbeitsbefreiung

- (1) Als Fälle nach § 616 BGB, in denen Ärzte unter Fortzahlung des Entgelts im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt werden, gelten nur die folgenden Anlässe:

a) Niederkunft der Ehefrau / der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes bei Geburt des eigenen Kindes (Nachweis durch Geburtsurkunde und Bestätigung des Krankenhauses / der Hebamme)	ein Arbeitstag,
b) Tod der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, eines Kindes oder Elternteils	zwei Arbeitstage,
c) Umzug des Arztes aus betrieblichem Grund an einen anderen Ort mit eigenem Hausstand und einer deutlichen Verkürzung des Arbeitsweges um mindestens 25 %	ein Arbeitstag,
d) Eigene Eheschließung oder Eintragung einer Lebenspartnerschaft (einmalig während des Arbeitsverhältnisses)	zwei Arbeitstage
e) Schwere Erkrankung <ul style="list-style-type: none"> aa) eines Angehörigen von versicherten Ärzten, soweit er in demselben Haushalt lebt, bb) eines Kindes von PKV versicherten Ärzten, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat cc) einer Betreuungsperson von versicherten Ärzten, wenn der Arzt deshalb die Betreuung seines Kindes, das das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muss, 	<p>ein Arbeitstag</p> <p>bis zu vier Arbeitstage,</p> <p>bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr.</p>
f) Zwingend erforderliche, nicht planbare Arztbesuche	nachgewiesene Abwesenheitszeit zuzüglich erforderlicher Wegezeiten

- (2) Wird den Ärzten durch ausdrückliche Anordnung des Arbeitgebers eine Sonderfunktion innerhalb der Klinik übertragen (zum Beispiel Hygienebeauftragter, Strahlenschutzbeauftragter usw.), sind sie für diese Tätigkeit und die Fortbildung hierzu in erforderlichem Umfang von ihren sonstigen Aufgaben freizustellen.
- (3) Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht, soweit die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können, besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts nur insoweit, als Arbeitnehmer nicht Ansprüche auf Ersatz des Entgelts geltend machen können. Das fortgezahlte Entgelt gilt in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuss auf die Leistungen der Kostenträger. Die Arbeitnehmer haben den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.
- (4) Soweit der Arzt Ansprüche nach dem Pflegezeitgesetz geltend macht, hat er zunächst die Zahlung von Pflegeunterstützungsgeld oder vergleichbare Leistungen Dritter (z.B. Krankengeld für Kinder etc.) zu beantragen. Soweit dieses versagt wird oder der Arzt aus anderen rechtlichen oder tatsächlichen Gründen von Dritten keine Ersatzvergütung erhält, zahlt der Arbeitgeber für bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr das Entgelt weiter.
- (5) Der Arbeitgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts bis zu drei Arbeitstagen gewähren. In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf das Entgelt kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die betrieblichen Verhältnisse es gestatten. Zu den „begründeten Fällen“ können auch solche Anlässe gehören, für die nach Absatz 1 kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht (z.B. Umzug aus persönlichen Gründen).

- (6) Für die Fälle der Arbeitsbefreiung unter Absatz 1 lit. 1 a), b), c), d) gilt, dass eine Freistellung nur in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit den genannten Anlässen erfolgt.
- (7) Für alle Fälle der Arbeitsbefreiung müssen entsprechende Nachweise über den Anlass erbracht werden.
- (8) Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz, für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern sowie Ärztekammern und berufsständischen Versorgungswerken kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgeltes gewährt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.
- (9) Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen für Betriebe der VAMED Kliniken GmbH kann auf Anforderung der Gewerkschaft Marburger Bund Arbeitsbefreiung unter Entgeltfortzahlung und Fortzahlung der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen erteilt werden, sofern nicht dringende betriebliche Interessen entgegenstehen.

§ 25 Berufliche Fort- und Weiterbildung

- (1) Der Arbeitgeber fördert Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung. Sie werden vom Arbeitgeber gefördert durch Freistellung des Arztes von der Arbeit unter Fortzahlung des Grundentgelts und die Übernahme von Kosten für Referenten, Räumlichkeiten, Kursgebühren und eine externe Unterbringung. Die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Arbeitgebers und gilt als Dienstreise, soweit sie vom Arbeitgeber als solche genehmigt ist.
- (2) Bei der Fort- und Weiterbildung auf Antrag des Arztes ist der berufliche Bezug der Fort- und Weiterbildung vor Beginn der Maßnahme durch Unterlagen (z.B. Programm, Themenliste, Referenzen des Veranstalters) nachzuweisen. Bei einer beruflichen Fort- und Weiterbildung auf Veranlassung des Arbeitgebers entfällt der Nachweis des beruflichen Bezugs. Näheres kann durch eine Betriebsvereinbarung geregelt werden.
- (3) Der Arbeitgeber ist sich der besonderen Bedeutung der Fort- und Weiterbildung aller Berufsgruppen bewusst. Er wird daher im ärztlichen Dienst Qualifizierungsmaßnahmen durchführen, insbesondere folgende Maßnahmen:
 - a) Für Ärzte, die sich in Facharzt-, Schwerpunktweiterbildung oder Zusatzausbildung nach dem „Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in Weiterbildung“ befinden, ist ein Weiterbildungsplan aufzustellen, der unter Berücksichtigung des Standes der Weiterbildung die zu ermittelnden Ziele und Inhalte der Weiterbildungsabschnitte sachlich und zeitlich gliedert festlegt.
 - b) Die Weiterbildung ist vom Unternehmen im Rahmen des Versorgungsauftrages bei wirtschaftlicher Betriebsführung so zu organisieren, dass der Arzt die festgelegten Weiterbildungsziele in der nach der jeweiligen Weiterbildungsordnung vorgesehenen Zeit erreichen kann.
- (4) Können Weiterbildungsziele aus Gründen, die der Arbeitgeber zu vertreten hat, in der vereinbarten Dauer des Arbeitsverhältnisses nicht erreicht werden, so ist die Dauer des Arbeitsvertrages entsprechend zu verlängern. Die Regelungen des „Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in Weiterbildung“ bleiben hiervon unberührt und sind für den Fall lang andauernder Arbeitsunfähigkeit sinngemäß anzuwenden. Vorstehender Absatz 3 lit. b) bleibt unberührt.
- (5) Für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen ist vorab mit dem Arzt eine Vereinbarung mit der Maßgabe zu treffen, dass Kostenzuschüsse des Arbeitgebers an eine Rückzahlungsverpflichtung des Arztes gebunden sind, wenn die Bildungsmaßnahme dem Arzt aktuell oder künftig einen beruflichen Vorteil bringen kann und der Zuschuss des Arbeitgebers den Betrag von 1.000,- € pro Jahr (inkl. Personalkosten) und Arzt übersteigt.
- (6) Zur Teilnahme an medizinisch wissenschaftlichen Kongressen und ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen ist dem Arzt Arbeitsbefreiung im Jahr 2024 bis zu drei Arbeitstagen und ab dem Jahr 2025 bis zu 4 Arbeitstagen pro Kalenderjahr unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren. Soweit im Ausnahmefall dringende betriebliche Belange einer Teilnahme entgegenstehen und dem Arzt Kosten entstanden sind, trägt diese der Arbeitgeber. Bei Kostenerstattung durch Dritte kann eine Freistellung für bis zu fünf Arbeitstagen erfolgen.

Abschnitt V

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 26 Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,
 - a) mit Ablauf des Monats, in dem der Arzt das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat. Bei Ärzten, die aufgrund der Pflichtmitgliedschaft in der berufsständischen Versorgung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind, endet das Arbeitsverhältnis abweichend mit Erreichen der für das jeweilige ärztliche Versorgungswerk geltenden Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente, sofern dies zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.
 - b) jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen.
- (2) Das Arbeitsverhältnis endet ferner mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach der Arzt voll oder teilweise erwerbsgemindert ist. Der Arzt hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. Beginnt die Rente erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine nach § 175 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes. Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird; beginnt die Rente rückwirkend, ruht das Arbeitsverhältnis ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Zustellung des Rentenbescheids folgt.
- (3) Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet bzw. ruht das Arbeitsverhältnis nicht, wenn der Arzt nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und der Arzt innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheids seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.
- (4) Verzögert der Arzt schuldhaft den Rentenantrag oder bezieht er Altersrente nach § 236 oder § 236a SGB VI oder ist er nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, so tritt an die Stelle des Rentenbescheids das Gutachten einer Amtsärztin/eines Amtsarztes oder einer/eines nach § 3 Abs. 6 bestimmten Ärztin/Arztes. Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Fall mit Ablauf des Monats, in welchem dem Arzt das Gutachten bekannt gegeben worden ist.
- (5) Soll der Arzt, dessen Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 Buchst. a oder b geendet hat, weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

Protokollerklärung zu den Absätzen 2 und 3:

Als Rentenversicherungsträger im Sinne der Abätze 2 und 3 gelten auch berufsständische Versorgungswerke.

§ 27 Kündigung des Arbeitsverhältnisses

- (1) Bis zum Ende der Probezeit entsprechend § 2 Absatz 5 beträgt die Kündigungsfrist beiderseitig zwei Wochen. Nach Ende der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist für Ärzte 3 Monate zum Monatsende.

Für den Arbeitgeber beträgt die Kündigungsfrist nach Ablauf der Probezeit (§ 2 Absatz 5) drei Monate sowie bei einer Beschäftigungszeit (Absatz 3)

von mindestens 5 Jahren	4 Monate,
von mindestens 8 Jahren	5 Monate,
von mindestens 10 Jahren	6 Monate,
von mindestens 12 Jahren	7 Monate,
von mindestens 15 Jahren	8 Monate zum

Ende eines Kalendermonats.

- (2) Die oben genannten Regelungen gelten auch für befristete Arbeitsverhältnisse.
- (3) Beschäftigungszeit ist die Zeit, die bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis zurückgelegt wurde, sofern sie nicht länger als 12 Monate unterbrochen ist. Unberücksichtigt bleibt die Zeit eines Sonderurlaubs gemäß § 22, es sei denn, der Arbeitgeber hat vor Antritt des Sonderurlaubs schriftlich ein dienstliches oder betriebliches Interesse anerkannt. Wechseln Ärzte zwischen Arbeitgebern, die vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfasst werden, werden die Zeiten bei dem anderen Arbeitgeber als Beschäftigungszeit anerkannt.

§ 28 Zeugnis

- (1) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben Ärzte Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit; es muss sich auch auf Führung und Leistung erstrecken (Endzeugnis).
- (2) Aus triftigen Gründen können Ärzte auch während des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnis verlangen (Zwischenzeugnis).
- (3) Bei bevorstehender Beendigung des Arbeitsverhältnisses können die Ärzte ein Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit verlangen (vorläufiges Zeugnis).
- (4) Die Zeugnisse gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich auszustellen. Sie werden vom leitenden Arzt und vom Arbeitgeber ausgestellt.

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 29 Ausschlussfrist

- (1) Sämtliche Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei dem Grunde und der Höhe nach schriftlich geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Entgeltfortzahlungsansprüche, soweit diese den Mindestlohn nicht überschreiten. Weiter gilt Absatz 1 nicht für Ansprüche aus einem Sozialplan und für Ansprüche aus dem MiLoG.

§ 30 Vereinbarung zu § 4a TVG

- (1) Die Gewerkschaft ver.di hat das Recht, für ihre Mitglieder von den Bestimmungen dieses Tarifvertrages abweichende tarifliche Regelungen zu treffen. Dies gilt für alle Regelungsbereiche dieses Tarifvertrages.
- (2) Unter Bezugnahme auf die Ausführungen des BVerfG in seinem Urteil vom 11. Juli 2017 (RdNr. 178 ff.) vereinbaren die Vertragsparteien, dass die Rechtsfolgen aus § 4a TVG (Verdrängung der Tarifverträge) nicht eintreten. Der Arbeitgeber verpflichtet sich im Verhältnis zu ver.di, dass in Tarifverträgen mit ver.di im Falle einer Kollision i. S. d. § 4a TVG, eine gleichartige Vereinbarung getroffen wird. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, die jeweils andere Gewerkschaft hierüber zu informieren.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Laufzeit dieser Vereinbarung keinen Antrag im Sinne von §§ 2a Abs. 1 Nr. 6, 99 ArbGG zu stellen. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, mit ver.di, gleichartige Vereinbarungen zu treffen und diese der jeweils anderen Gewerkschaft zur Kenntnis zu geben.
- (4) Diese Regelung entfaltet erst dann Gültigkeit, sobald mit ver.di eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden ist.
- (5) Sollten durch eine Änderung des TVG oder durch fachgerichtliches Urteil die Möglichkeiten der vorstehenden Paragraphen entfallen, undurchführbar oder eingeschränkt werden, sind die Vertragsparteien verpflichtet, eine soweit wie möglich wirkungsgleiche Vereinbarung zu treffen.
- (6) Der Arbeitgeber stellt sicher, dass mit allen bei ihm beschäftigten Ärzten, zukünftig nur noch Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die eine dynamische Bezugnahme auf die zwischen ihm und dem Marburger Bund jeweils abgeschlossenen Tarifverträge enthält, solange der Arbeitgeber aufgrund gesetzlicher Tarifbindung an den Tarifvertrag gebunden ist, unabhängig davon, ob der Tarifvertrag nach § 4a Abs. 2 TVG verdrängt wird.

§ 31 Besitzstand

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass sich mit der Einführung dieses Tarifvertrages die Arbeits- und Vergütungsbedingungen der Ärzte verbessern werden. Soweit es im Einzelfall bei der Anwendung des Tarifvertrages zu Verschlechterungen im Vergleich zu bestehenden einzelvertraglichen Regelungen kommen sollte, wird der Marburger Bund Sachsen darüber informiert. Es besteht Einigkeit darüber, dass Arzt und Arbeitgeber dann eine individuelle einvernehmliche Besitzstandsregelung finden.

§ 32 In-Kraft-Treten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt in Kraft am 01.10.2023 und kann mit Halbjahresfrist zum Jahresende gekündigt werden.

(2) Abweichend von Satz 1 können schriftlich gekündigt werden:

- a) Sonderformen der Arbeit (einschließlich opt-out) - § 7 – Sonderformen der Arbeit,
- b) Regelung zu Zeitzuschlägen - § 8 – Ausgleich für Sonderformen der Arbeit
- c) Ausgleich für Bereitschaftsdienst § 9 und Rufbereitschaft sowie Regelungen zur Vergütung des Bereitschaftsdienstes Anlage 2 zu § 9 Absatz 2),
- d) Arbeitszeitdokumentation § 10
- e) Zusatzurlaub § 23 Absatz 3
- f) Anlage A1 (Entgelttabellen)

mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2024.

- g) § 31 (Vereinbarung zu § 4a TVG) mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende, frühestens aber zum 31.12.2025; eine Kündigung des Tarifvertrages gemäß Absatz 1 umfasst nicht die Regelung in § 30.

Pulsnitz, den

Dresden, den

Für die

Für den

VAMED Klinik Schloss Pulsnitz GmbH

Marburger Bund Sachsen

und die

VAMED Rehaklinik Schwedenstein GmbH

.....
Carsten Tietze

Geschäftsführer

.....
Torsten Lippold

1. Vorsitzender

ANLAGE 1 Tabellenentgelt

Tabellenentgelt ab dem 1. Oktober 2023

	Berufsjahre										
Berufsgruppe	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	ab dem 11. Jahr
Arzt	5.146,81	5.278,25	5.476,71	5.872,33	6.069,48	6.313,04	6.313,04	6.313,04	6.313,04	6.313,04	6.313,04
Facharzt	6.637,78	6.703,50	6.793,71	7.191,90	7.389,04	7.410,97	7.785,95	7.959,93	7.959,93	7.959,93	8.371,00
Oberarzt	8.471,51	8.471,51	8.524,37	8.694,86	8.694,86	8.694,86	8.868,76	AT			
CA-Vertreter	9.606,79	9.606,79	9.606,79	9.846,96	AT						

Tabellenentgelt ab dem 1. Juli 2024

	Berufsjahre										
Berufsgruppe	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	ab dem 11. Jahr
Arzt	5.301,22	5.436,60	5.641,01	6.048,50	6.251,57	6.502,43	6.502,43	6.502,43	6.502,43	6.502,43	6.502,43
Facharzt	6.836,91	6.904,60	6.997,52	7.407,66	7.610,72	7.633,30	8.019,53	8.198,73	8.198,73	8.198,73	8.622,13
Oberarzt	8.725,65	8.725,65	8.780,10	8.955,70	8.955,70	8.955,70	9.134,82	AT			
CA-Vertreter	9.895,00	9.895,00	9.895,00	10.142,37	AT						

Tabellenentgelt ab dem 1. Dezember 2024

	Berufsjahre										
Berufsgruppe	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr
Arzt	5.380,74	5.518,15	5.725,63	6.139,23	6.345,34	6.599,97	6.599,97	6.599,97	6.599,97	6.599,97	6.599,97
Facharzt	6.939,47	7.008,17	7.102,48	7.518,77	7.724,88	7.747,80	8.139,82	8.321,71	8.321,71	8.321,71	8.751,46
Oberarzt	8.856,54	8.856,54	8.911,80	9.090,04	9.090,04	9.090,04	9.271,84	AT			
CA-Vertreter	10.043,42	10.043,42	10.043,42	10.294,50	AT						

Anlage 2 Ausgleich für Bereitschaftsdienst:

Überwachungsstationen:			
Bereitschaftsvergütung 1. - incl. 4. Berufsjahr bei Vollzeit bzw. mit 32 h und 4-Tage-Woche:	Bereitschaftsdienst- vergütung ab dem 1. Oktober 2023	Bereitschaftsdienst- vergütung ab dem 1. Juli 2024	Bereitschaftsdienst- vergütung ab dem 1. Dezember 2024
Wochentag mit FZA	275,00 €	283,25 €	287,50 €
Wochentag ohne FZA	482,00 €	496,46 €	503,91 €
Samstag ohne FZA	746,00 €	768,38 €	779,91 €
Sonn-/Feiertags mit FZA	520,00 €	535,60 €	543,63 €
Sonn-/Feiertags ohne FZA	746,00 €	768,38 €	779,91 €
Bereitschaftsvergütung ab 5. Berufsjahr Vollzeit bzw. mit 32 h und 4-Tage-Woche:	Bereitschaftsdienst- vergütung ab dem 1. Oktober 2023	Bereitschaftsdienst- vergütung ab dem 1. Juli 2024	Bereitschaftsdienst- vergütung ab dem 1. Dezember 2024
Wochentag mit FZA	300,00 €	309,00 €	313,64 €
Wochentag ohne FZA	542,00 €	558,26 €	566,63 €
Samstag ohne FZA	839,00 €	864,17 €	877,13 €
Sonn-/Feiertags mit FZA	580,00 €	597,40 €	606,36 €
Sonn-/Feiertags ohne FZA	839,00 €	864,17 €	877,13 €
Bereitschaftsvergütung Fachärzte Vollzeit bzw. mit 32 h und 4-Tage-Woche:	Bereitschaftsdienst- vergütung ab dem 1. Oktober 2023	Bereitschaftsdienst- vergütung ab dem 1. Juli 2024	Bereitschaftsdienst- vergütung ab dem 1. Dezember 2024
Wochentag mit FZA	330,00 €	339,90 €	345,00 €
Wochentag ohne FZA	595,00 €	612,85 €	622,04 €
Samstag ohne FZA	923,00 €	950,69 €	964,95 €
Sonn-/Feiertags mit FZA	638,00 €	657,14 €	667,00 €
Sonn-/Feiertags ohne FZA	923,00 €	950,69 €	964,95 €

Für Bereitschaftsdienste an gesetzlichen Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 100,00 Euro gezahlt.

Hausdienst VAMED Klinik Schloss Pulsnitz			
Bereitschaftsvergütung 1. - incl. 4. Berufsjahr bei Vollzeit bzw. mit 32 h und 4-Tage-Woche:	Bereitschaftsdienst- vergütung ab dem 1. Oktober 2023	Bereitschaftsdienst- vergütung ab dem 1. Juli 2024	Bereitschaftsdienst- vergütung ab dem 1. Dezember 2024
Wochentag mit FZA	225,00 €	231,75 €	235,23 €
Wochentag ohne FZA	375,00 €	386,25 €	392,04 €
Samstag ohne FZA	621,00 €	639,63 €	649,22 €
Sonn-/Feiertags mit FZA	400,00 €	412,00 €	418,18 €
Sonn-/Feiertags ohne FZA	621,00 €	639,63 €	649,22 €
Bereitschaftsvergütung ab 5. Berufsjahr Vollzeit bzw. mit 32 h und 4-Tage-Woche:	Bereitschaftsdienst- vergütung ab dem 1. Oktober 2023	Bereitschaftsdienst- vergütung ab dem 1. Juli 2024	Bereitschaftsdienst- vergütung ab dem 1. Dezember 2024
Wochentag mit FZA	245,00 €	252,35 €	256,14 €
Wochentag ohne FZA	400,00 €	412,00 €	418,18 €
Samstag ohne FZA	699,00 €	719,97 €	730,77 €
Sonn-/Feiertags mit FZA	440,00 €	453,20 €	460,00 €
Sonn-/Feiertags ohne FZA	699,00 €	719,97 €	730,77 €
Bereitschaftsvergütung Fachärzte Vollzeit bzw. mit 32 h und 4-Tage-Woche:	Bereitschaftsdienst- vergütung ab dem 1. Oktober 2023	Bereitschaftsdienst- vergütung ab dem 1. Juli 2024	Bereitschaftsdienst- vergütung ab dem 1. Dezember 2024
Wochentag mit FZA	269,50 €	277,59 €	281,75 €
Wochentag ohne FZA	440,00 €	453,20 €	460,00 €
Samstag ohne FZA	770,00 €	793,10 €	805,00 €
Sonn-/Feiertags mit FZA	484,00 €	498,52 €	506,00 €
Sonn-/Feiertags ohne FZA	770,00 €	793,10 €	805,00 €

Für Bereitschaftsdienste an gesetzlichen Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 100,00 Euro gezahlt.

Hausdienst VAMED Rehaklinik Schwedenstein			
Bereitschaftsvergütung 1. - incl. 4. Berufsjahr bei Vollzeit bzw. mit 32 h und 4-Tage-Woche:	Bereitschaftsdienst- vergütung ab dem 1. Oktober 2023	Bereitschaftsdienst- vergütung ab dem 1. Juli 2024	Bereitschaftsdienst- vergütung ab dem 1. Dezember 2024
Wochentag mit FZA	205,00 €	211,15 €	214,32 €
Wochentag ohne FZA	300,00 €	309,00 €	313,64 €
Samstag ohne FZA	500,00 €	515,00 €	522,73 €
Sonn-/Feiertags mit FZA	320,00 €	329,60 €	334,54 €
Sonn-/Feiertags ohne FZA	500,00 €	515,00 €	522,73 €
Bereitschaftsvergütung ab 5. Berufsjahr bei Vollzeit bzw. mit 32 h und 4-Tage-Woche:	Bereitschaftsdienst- vergütung ab dem 1. Oktober 2023	Bereitschaftsdienst- vergütung ab dem 1. Juli 2024	Bereitschaftsdienst- vergütung ab dem 1. Dezember 2024
Wochentag mit FZA	225,00 €	231,75 €	235,23 €
Wochentag ohne FZA	320,00 €	329,60 €	334,54 €
Samstag ohne FZA	560,00 €	576,80 €	585,45 €
Sonn-/Feiertags mit FZA	350,00 €	360,50 €	365,91 €
Sonn-/Feiertags ohne FZA	560,00 €	576,80 €	585,45 €
Bereitschaftsvergütung Fachärzte bei Vollzeit bzw. mit 32 h und 4-Tage-Woche:	Bereitschaftsdienst- vergütung ab dem 1. Oktober 2023	Bereitschaftsdienst- vergütung ab dem 1. Juli 2024	Bereitschaftsdienst- vergütung ab dem 1. Dezember 2024
Wochentag mit FZA	250,00 €	257,50 €	261,36 €
Wochentag ohne FZA	350,00 €	360,50 €	365,91 €
Samstag ohne FZA	620,00 €	638,60 €	648,18 €
Sonn-/Feiertags mit FZA	380,00 €	391,40 €	397,27 €
Sonn-/Feiertags ohne FZA	620,00 €	638,60 €	648,18 €

Für Bereitschaftsdienste an gesetzlichen Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 100,00 Euro gezahlt.